

Beschlussvorlage Nr.: 2025/8/095

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit der Gewerbebehörde von der Stadt Sondershausen an den Landkreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt:

Die Landrätin wird zur Unterzeichnung der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung mit der Stadt Sondershausen zur Übernahme der Zuständigkeit für Angelegenheiten der unteren Gewerbebehörde ermächtigt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kreisausschuss	28.10.2025	öffentlich
Kreistag	10.12.2025	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Die Stadt Sondershausen ist nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO), dem Thüringer Spielhallengesetz sowie dem Thüringer Gaststättengesetz zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Gewerbebehörde in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung als kreisangehörige Stadt die Aufgaben der unteren Gewerbebehörde bereits wahrnahm. Diese Aufgaben sollen auf den Landkreis Kyffhäuserkreises übertragen werden.

Der Landkreis Kyffhäuserkreis erfüllt die vorgenannte Aufgabe bereits im gesamten restlichen Kreisgebiet.

Die Stadt Sondershausen erklärte, dass sie weder personell noch wirtschaftlich in der Lage sei die Aufgaben vollumfänglich in der Zukunft dem jeweiligen Gesetzeszweck entsprechend erfüllen zu können.

Hierbei bedarf es nach längerer, intensiver rechtlicher Prüfung und bei gegebener Rechtslage durch die benannte Zuständigkeitsverordnung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung, welche aufgrund des Eingriffes in und der Änderung von Zuständigkeitsbereichen jeweils der Ermächtigung durch den Stadtrat bzw. den Kreistag.

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gab es bereits eine hier nutzbare Zusammenarbeit auf Personalebene durch Austausch und Schulungen zwischen den beiden Gebietskörperschaften.

Der für die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis an den Landkreis gezahlte Mehrbelastungsausgleich deckt auch die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten für das Stadtgebiet der Stadt Sondershausen. Im Rahmen einer bereits auf Landesebene angestoßenen Rechtsentwicklung wird auf diese Weise die bisherige Höhe der Zahlung des Mehrbelastungsausgleiches an den Landkreis konstant gehalten.

Die ebenfalls vereinbarte Übernahme der bisher für die Stadt Sondershausen tätigen Sachbearbeiterin führt zu keinem Aufwuchs im Stellenplan für das Dezernat III (Ordnung). Die Mitarbeiterin der Stadt Sondershausen ist fachlich geeignet und besitzt für die zu übernehmenden Sachvorgänge entsprechendes sachliches (Akten-)Vorwissen, welches eine erneute Einarbeitung in die Sachverhalte entbehrlich macht. Gleichzeitig wird der Mitarbeiterereinsatz der unteren Gewerbebehörde des Landkreises flexibilisiert und die Rechtsanwendung im gesamten Kreisgebiet vereinheitlicht.

Die Textfassung der vorliegenden Zweckvereinbarung ist bereits mit der Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, vorgeprüft.

Hochwind-Schneider
Landrätin